

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifband 6,50 Mk.
Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725
Erscheint wöchentlich Sonnabends

Die künftige Reichspolitik hängt von dem Ergebnis der Preußenwahl am 20. Februar ab, darum übe jeder sein Wahlrecht aus und wähle sozialistisch!

In der Zeit vom 13. bis 19. Februar ist der Beitrag für die 8. Woche fällig.

Im Monat Januar gingen bei der Hauptverwaltung an Post- sachen ein: 720 Briefe, 149 Postkarten, 518 Drucksachen und Zeit- ungen, 5 Depeschen.
Versandt wurden: 555 Briefe, 67 Karten, 63 Geschäftspapiere, 1454 Drucksachen, 19 Pakete, 4 Eilbriefe und 3 Depeschen.
An Porto wurde also im Januar 661,50 Mk. verausgabt, worin der Zeitungsversand an die Verwaltungsstellen, welcher direkt von der Druckerei geschieht, noch nicht enthalten ist. Für Straf- porto mußten wir 19,85 Mk. zahlen.
Hierbei möchten wir erneut darauf hinweisen, die Postsachen richtig zu frankieren. Briefe über 20 g bis zu 250 g kosten 60 Pf., Geschäftspapiere bis 250 g 40 Pf., bis 500 g 60 Pf., darüber bis 1000 g 80 Pf. Geschäftspapiere dürfen nicht verschlossen ver- sandt werden und keine schriftlichen Mitteilungen enthalten, desgleichen Drucksachen, Abrechnungen, Bestellscheine, Unter- stützungsantragsformulare, Mitgliedsbücher und -Karten können als Geschäftspapiere gesandt werden.

Die Hauptverwaltung.

Merkwürdiges aus dem preußischen Landwirtschaftsministerium.

Bekanntlich ist der Entwurf zum neuen preußischen Landwirt- schaftskammergesetz, der erstmalig eine begründete Vertre- tung der Gärtner vorsah, unter den Tisch gefallen und an seine Stelle ein Gesetz getreten, das lediglich die Wahlbestimmungen des alten Kammergesetzes von 1894 im Sinne der Reichstagswahl änderte und durch den Wegfall des Wahlzensus auch den kleinen Landwirten die Wahlberechtigung brachte. Alles andere war beim alten geblieben, vor allem warnigends eine Vorschrift aufgenommen, daß die Land- und Forstwirtschaft nunmehr auch die Gärtnerei in ihrer Gesamtheit umfasse.
Verschiedene Äußerungen in der letzten Sitzung des Garten- bauausschusses bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg bewegten uns aber, im Ministerium nähere Erkundig- ungen über die dortige Auffassung bezüglich der jetzigen Stellung der Gärtnerei einzuholen und es wurde uns erklärt, daß sich an der bisherigen Lage nichts verändert habe, die gesetzliche Ver- ankerung etwaiger Gartenbauausschüsse oder -Fachkammern bleibe einer späteren Regelung vorbehalten, man müsse sich mit der weiteren Freiwilligkeit der jetzigen Ausschüsse abfinden.
Plötzlich schneite uns ein Rundschreiben des Landwirtschafts- ministeriums auf den Tisch, das zwar keine Unterschrift trug, in dem es aber hieß, auf mehrfache Anfrage aus Gärtnerkreisen würde mitgeteilt, daß diese samt und sonders wahl- berechtigt und beitragspflichtig seien, da Gar- tenbau Bodenfruchtbar wäre. Auf unsere erneuten Vorstellungen im Ministerium wurde uns erklärt, daß diese Ver- öffentlichung ausdrücklich zurückgehalten worden sei, bis sich der Minister endgültig entschieden habe, von angeblichen erweiterten Ausführungsbestimmungen sei nichts bekannt. Man wolle um- gehend feststellen, wer diese ganze Geschichte veranlaßt habe.
Als dankbare Menschen fühlten wir uns verpflichtet, diese Untersuchung dadurch abzukürzen, daß wir aus der Reihe der uns bekannten Geheimräte gleich zwei der populärsten nannten, von denen besonders der eine als Protektor der Landwirtschaft

im Blumentopf hinreichend verdächtig erschien, den Ereignissen in wohlwollender Weise vorgegriffen und ihren Gang in schwung- volle Bahnen gelenkt zu haben. Damit war für uns die Sache erledigt und beruhigt verließen wir die geheiligten Räume, in denen wir nicht nur so prachtvolle Beweise altpreussischer Sub- ordination erhalten, sondern auch den Geist der neuen Zeit in geradezu glänzender Weise kennen gelernt hatten. Hier bedurfte es nicht erst eines Winkes von oben, um das Volk durch neue Gesetze glücklich zu machen, hier fabrizierten um das Wohl und Wehe ihrer Mitbürger zärtlich besorgte Geheimräte von selbst gleich erweiterte Ausführungsbestimmungen zu älteren Ge- setzen, um unvermeidlichen Rückfragen über die einzig authen- tische Auslegung gewöhnlicher Kommentare ein für allemal ver- zugeben.

In dieser Auffassung wurden wir durch das Erscheinen des „Handelsblattes“ noch mehr bestärkt, denn diesem war es nur durch rücksichtslose Beseitigung des für die erste Seite bestimm- ten wichtigen Stoffes in zwölfter Stunde gelungen, das zur größ- ten Überraschung aller Beteiligten wie ein Blitz aus heiterm Him- mel auftauchende Meisterstück juristischer Interpretation noch unterzubringen!!

Umsogroßer ist natürlich die Freude aller Gerechten und Ungerechten, man hatte es wahrhaftig dem alten Gesetz nicht angesehen, was sich ihm mangels entsprechender Auslegungs- fähigkeit doch noch alles unterlegen läßt.

Nicht nur das Wahlrecht zu den Landwirt- schaftskammern ist gesichert, nein, man darf sogar Beiträge dafür bezahlen. Das wird ein Jubel werden!

Wir sehen schon im Geiste die Unternehmer sich in dichten Scharen zu den Katastern drängen und das bei der Gewerbe- steuer und den Landarbeitertarifen Ersparnis auf dem Altar der Landwirtschaftskammer opfern. Denn mit Geld läßt sich alles beweisen; wehe dem Idioten, der dann noch einen Unterschied zwischen Eckendorfer Runkeln und Adiantum Farlayense, zwi- schen Kartoffeln aushacken und Azaleen veredeln findet. Dem wird man sofort vom Vorsitzenden der nächsten land- und forst- wirtschaftlichen Spruchkammer den Standpunkt klar machen lassen.

Denn diese neue Errungenschaft ist doch den modernen Klein- agrariern nicht müheelos in den Schoß gefallen; sie hat ebenfalls zwei schwere Unterredungen im Landwirtschaftsministerium ge- kostet, ganz abgesehen von der aufreibenden Ungewißheit, ob es den Alchimisten im Ministerium auch wirklich gelingen werde, den Stein der Weisen zu finden.

Nachdem dies aber gelungen und die von den neuen Wahl- bestimmungen erzeugte „grundlegende Änderung in bezug auf die Gärtnerei“ entdeckt ist, taucht schon wieder die Gefahr auf, daß unsere raschlebige Zeit nicht ausreicht, um bis zum 6. Februar die nötigen eigenen Wahlvorschläge aufzustellen oder sich mit solchen wohlwollender Landwirte verbinden zu können. Aber man hat durch diese lex Oldenburg Mut bekommen: „Alle preußischen Gärtner müssen sich an den Wahlen beteiligen“, das ist heute,

„wo der Gesetzentwurf gefallen, wo eine gärtnerische Vertretung gesetzlich nicht besteht, der einzige Weg, um uns eine Vertretung bei den Kammern zu schaffen!“

ruft das Handelsblatt anfeuernd aus. Für uns ist dieses offene Eingeständnis der fehlenden staatsrechtlichen Unterlagen doppelt wertvoll. Erstens beweist es, daß der Verband deutscher Garten- baubetriebe, der doch zu 99 % aus Hütern der alten Staatsautori- tät besteht, auf letztere pfeift, wenn es ihm gerade in den Kram

paßt und daß er zweitens dabei noch von gewissen Stellen des Landwirtschaftsministeriums unterstützt wird, indem man dort die fehlenden Voraussetzungen einfach konstruiert.

Dies ist um so bemerkenswerter, wenn man sich anderseits vergegenwärtigt, wie gerade Regierungsstellen ängstlich bemüht sind, bestimmte Gesetzesstellen einschränkend zu deuten, wenn es gilt, irgendwelche sozialen Fortschritte für die Arbeiterschaft zu verhindern. Erklärte doch z. B. die Regierung in Hannover die Wahl eines Betriebsleiters für den Welfengarten dauernd als ungültig, weil letzterer ein landwirtschaftlicher Betrieb sei, was die doppelte Anzahl von Leuten erfordere. Diese an sich nebensächliche Sache erschien ihr — der Rechtsgrundsätze wegen — so wichtig, daß sie selbst vor den allerfaulsten Redensarten nicht zurückschreckte, um nur ja dem verhassten Arbeiter keine Konzessionen machen zu müssen.

Was würde wohl das Handelsblatt sagen, wenn wir eine hohe Obrigkeit veranlaßten, das Recht zu unseren Gunsten zu biegen oder für gar nicht vorhandene Paragraphen ausdehnende Erläuterungen zu geben? Man denke nur an die Schadenfreude, mit der die dortige Redaktion berichtet, wenn wieder irgend ein Demobilisierungskommissar sich geweigert hat, einen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären.

Wo bleibt da das Verständnis für eine vertiefte Auffassung des Arbeitsverhältnisses, das man von uns dauernd fordert? Es ist ein Spiel mit dem Feuer, wie die Christenzeitung kürzlich ganz richtig schrieb. Wenn man selbst das Recht nicht achtet, und nur Nadelstichpolitik treibt, darf man sich da wundern, wenn andere erbittert zur Macht greifen? Hier zeigt sich in klassischer Weise der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, der auch durch noch so vieles und gutes Zureden unserer christlichen Kollegen nicht zu beseitigen ist. Man muß den Pelz schon naß machen, wenn man ihn waschen will.

Am 20. Februar, zur Preußenwahl, wird uns die Gelegenheit dazu geboten, im übrigen scheuen wir auch vor weiteren Kämpfen um unsere Rechtsfrage nicht zurück, weil wir auf Grund altpreussischer Traditionen wissen, daß Macht vor Recht geht.

Aber, haben wir es denn überhaupt nötig, erst um dieses Recht zu kämpfen, hat nicht die Gewerbeordnungsnovelle von 1908 eine gewollte Änderung der Rechtslage insofern gebracht, daß nur der Feldgemüsebau nicht unter die Gewerbeordnung fällt? Steht es nicht auf Grund der Reichsverfassung und entsprechender Gerichtsurteile schon seit Jahren fest, daß die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung auf die arbeitsrechtlichen Fragen der Gärtnerei keinerlei Einfluß ausüben darf?

Es handelt sich also lediglich um die Verteidigung unserer Stellung, denn wir kennen die wahren Gründe für die angebliche Blutsverwandtschaft zwischen Gärtnerei und Landwirtschaft genau. Verschlechterung der Arbeitszeit und Löhne, Verschleppung der Streitigkeiten, Drückerei von Gewerbesteuer, Fortbildungsschulpflicht und angemessener Lehrlingszahl, das ist das wahre Ziel ihrer idealen, das Volkwohl fördernden Bestrebungen.

Wir sind nicht mehr naiv genug, um die Beteuerungen der Reglerungsvertreter hinsichtlich der Einflußlosigkeit der Berufsvertretung auf gewerbepolizeiliche Fragen zu glauben, weil wir täglich die Demagogiekunststückchen unserer Arbeitgeber und ihrer landwirtschaftlichen Syndici vor Schlichtungsausschüssen usw. beobachten können.

Deshalb gilt es, mit derselben Beharrlichkeit, wie sich die Unternehmer über die Rechtslage hinwegsetzen, sie zu verfechten und den technischen Charakter der Landwirtschaft im Blumentopf klarzulegen.

Die fettgedruckten Satzesätze der ersten Seite des Handelsblattes Nr. 5 bestätigen unsere Auffassung, daß eine gesetzliche Vertretung der Gärtnerei heute noch nicht besteht, voll und ganz, man kann sie also vor Schlichtungsstellen u. dgl. umsoweniger als Beweis anführen, als selbst nach der „grundlegenden Änderung“ in der Auffassung des Landwirtschaftsministeriums oder besser gesagt, der Herren Geheimräte Oldenburg und Backhaus, nur solche gärtnerische Betriebsleiter wahlberechtigt sind, bei denen eine Bodenbenutzung zur Erzeugung von Pflanzen stattfindet.

Das muß den Herren Unternehmern immer wieder und mit Nachdruck unter die Nase gerieben werden, damit sie sich endlich der Lächerlichkeit ihrer Landwirtschaftsanbeterlei bewußt werden. Oder wollen sie vielleicht solange ihre Aufdringlichkeiten fortsetzen, bis Herr von Altrock veranlaßt, daß sie wegen allzugroßer Happigkeit aus den Landwirtschaftskammern hinaus — komplementiert werden?

Zum Schluß noch eine Frage: Wie lange will Herr Braun eine derartige Gesetzesmacherei noch mit seinem Namen decken, ohne vorher in einer der schwierigsten, schon seit 30 Jahren währenden Frage des deutschen Gartenbaues die Meinung der maßgebenden gärtnerischen Arbeit-

nehmerorganisation, des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, offiziell einzuholen und dadurch die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer auch nach außen zu beweisen? W. R.

Arbeitskämpfe und Tarife

Bonn. (Ergänzungsabkommen zum Tarifvertrag.) Der bisherige Rahmentarif gilt bis zum Inkrafttreten des Provinzialtarifes. Ab 15. Januar gelten folgende Mindeststundenlöhne: Im 1. Gehilfenjahr Landschaftsgärtnerei 3 Mk., Handels- und Baumschulgärtnerei 2,80 Mk., im 2.—3. Gehilfenjahr Landschaftsgärtnerei 3,50 Mk., Handels- und Baumschulgärtnerei 3,35 Mk., ältere Gehilfen Landschaftsgärtnerei 4 Mk., Handels- und Baumschulgärtnerei 3,90 Mk., eingearbeitete Hilfskräfte (männl.) Landschaftsgärtnerei 3,50 Mk., Handels- und Baumschulgärtnerei 3,35 Mk., nichteingearbeitete 3,30 Mk. Verheiratete und erste Gehilfen erhalten einen Zuschlag von 25 Pfg., Obergärtner einen solchen von 50 Pfg. Jugendliche Hilfskräfte (männl.) unter 18 Jahren erhalten in der Landschaftsgärtnerei 2,50 Mk., in der Handels- und Baumschulgärtnerei 2,35 Mk. Weibliche entsprechend 50 Pfg. weniger als männliche. — Privatgärtnerei. In der Privatgärtnerei gelten die Lohnsätze der Landschaftsgärtnerei. Obergärtner erhalten monatlich 900 Mk. bar und außerdem freie Wohnung, Brand, Licht, Obst und Gemüse für den eigenen Bedarf und den ihrer Familie.

Bremen. Der am 30. November 1920 nach langen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß zustande gekommene Tarifvertrag ist am 30. Dezember vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt worden. Aus der interessanten Vorgeschichte sei hier einiges wiedergegeben. Unsere Forderungen betragen für Gehilfen bis zu 19 Jahren 4 Mk., bis zu 21 Jahren 4,20 Mk., darüber 4,40 Mk. und wurden von der Innung bremischer Handelsgärtner am 7. November 1920 voll bewilligt. Aber kurze Zeit darauf wiederrief sie ihre Zusage, weil man Gehilfen von 19—20 Jahren nur 3,20 Mk. zahlen wolle. Ein anderer Vertreter der Innung erklärte aber in den Verhandlungen vor dem Demobilisierungskommissar, die Innung habe nur die Zahlung von 2,50 Mk. für diese Kategorie beschlossen. Der Demobilisierungskommissar nahm nun an, daß der oben wiedergegebene Schiedsspruch den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werde, weil die Innung früher schon selbst höhere als die vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Löhne für angemessen hielt. Ferner liege die Gefahr vor, daß bei der von der Innung gewünschten Staffellung eine Benachteiligung der älteren Gehilfen eintreten werde, weil der geringere Lohn jüngerer Gehilfen zu ihrer Entlassung führen müsse. Das sei unbedingt zu vermeiden, zumal der Lohn von 3,50 Mk. vom Gewerbe getragen werden könne. Infolgedessen sei im Interesse des wirtschaftlichen Friedens der Tarif für verbindlich zu erklären. Trotzdem weigern sich die Krauter zu zahlen, so daß wir ans Gewerbegericht gehen müssen.

Düsseldorf. Neue Lohnordnung ab 1. Februar. Der Mindeststundenlohn beträgt in der Landschafts- und Privatgärtnerei: in den ersten drei Gehilfenjahren 5 Mk., nach dreijähriger Gehilfenfähigkeit 6 Mk., verheiratete Gehilfen 6,50 Mk., eingearbeitete männliche Hilfskräfte 5 Mk., nicht eingearbeitete 4,50 Mk., eingearbeitete weibliche 4 Mk., nicht eingearbeitete weibliche 3 Mk. In der Handelsgärtnerei: in den ersten zwei Gehilfenjahren 4 Mk., im dritten und vierten Gehilfenjahre 4,50 Mk., nach vierjähriger Gehilfenfähigkeit 5,40 Mk., verheiratete Gehilfen 5,85 Mk., für eingearbeitete männliche Hilfskräfte 4,50 Mk., für nicht eingearbeitete männliche 4 Mk., für eingearbeitete weibliche 3,60 Mk., für nicht eingearbeitete 2,80 Mk. Obergehilfen und Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag, der der freien Vereinbarung unterliegt. Der Lohn der Gärtnerinnen beträgt 20% weniger, als der Lohn der gelernten Gärtner. Außerhalb der Stadtgrenze liegende Betriebe zahlen 20 Pfg. weniger die Stunde.

Privatgärtnerei

Die Moral der besitzenden Klasse.

Das öfteren schon sahen wir uns genötigt, mißliche Verhältnisse in den Privatgärtnereien an dieser Stelle vor der Öffentlichkeit an den Pranger zu stellen. Der nachstehende Fall dürfte aber wohl einzig dastehen. Angebracht wird es sehr, solche Verhältnisse, welche allen so klar und deutlich vor Augen führen, wie gewisse Kreise der besitzenden Klassen dem Mut, man möchte sagen die Unverschämtheit, besitzen, die Arbeiter auszusaugen und auszubenten — wenn diese sich das gefallen lassen — ins rechte Licht zu rücken.

In Poppenbüttel hat eine Frau Neud einen Besitz, auf welchem sie aber nur die schönen Sommermonate verlebt. In der übrigen Zeit wohnt sie in Hamburg, Johns Allee 48. Warum auch nicht! Es ist doch so schön, wenn man immer seinen Wohnsitz

dahin verlegen kann, wo man am zuehnehmsten dem Herrgott die Zeit stehlen kann. Also, Frau Neuß hat doppelten Hauskalt, es geht ihr gut. Sie hat auch auf ihrem Besitz in Poppenbützel außer einem Verwalter ihren Gartenarbeiter. Dieser hat sich schon über 20 Jahre in ihren Diensten sein Proletarierbrot, welches immer sehr karg bemessen war, sauer verdient. Diesem Arbeiter bezahlt Frau Neuß jetzt einen Wochenlohn von — sage und schreibe 42 Mk. Es werden dann noch gesetzlich unzulässige Abzüge gemacht, daß dem Arbeiter zum Schluß noch ein Wochenlohn von 35,50 Mk. verbleibt. Hiervon soll er sich und seine Frau ernähren. Wie Frau Neuß sich dies denkt, wissen wir nicht. Wir glauben wohl nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß sie es selbst nicht weiß, sich auch noch nie darüber den Kopf zerbrochen hat.

In seiner Not wandte sich der Arbeiter an die Organisation, welche bei Frau Neuß vorstellig wurde. Diese hielt es nicht einmal für nötig, auf die Eingabe eine Antwort zu erteilen. Wahrscheinlich hat sie sich sehr geschämt, daß solche schandbaren Zustände weiteren Kreisen bekannt werden. Um solche direkt aufreizenden, dem Zeitverhältnissen kohnsprechende Zustände aus der Welt zu schaffen, stellen wir sie vor der breiten Öffentlichkeit an dem Pranger. Ob Frau Neuß sich schon dessen einmal bewußt geworden ist, daß sie durch solchen Lohn jedem, der bei ihr bleiben will, dazu zwingt, zum Spitzbuben zu werden, wenn der Betreffende nicht verhungern will? „Der Heiler ist schlimmer wie der Stehler“, sagt ein altes Sprichwort. Frau Neuß, das bedenken auch Sie einmal! Der Arbeiter wird aber lieber eine so gut bezahlte Stellung aufgeben, als sich durch die Not soweit bringen zu lassen.

Neuerdings behauptet nun die Dame, unsere Beschwerde ihrem Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Rauert (Hamburg) übergeben zu haben. Dieser hat es aber ebenso wie der Verwalter nicht für nötig gehalten, uns eine Antwort zukommen zu lassen, was die Lage noch freier beleuchtet. Diese Herren sollten noch mehr als eine Frau wissen, wie schandbar solche Zustände sind.

Sorge jeder Arbeiter dafür, daß ein Wirtschafts- und Gesellschaftskörper, welcher solche beschämenden Verhältnisse schafft, bald durch etwas Besseres abgelöst wird. Dazu heißt es aber, nicht Uneinigkeit in die Massen der Arbeiterschaft zu bringen, sondern ihre Einheit zu fördern.

Berichte

Mißstände in der Firma H. Ehrlich-Zwitschöna.

Wie ein Märchen aus alten Zeiten klingt der folgende Bericht über die Zustände bei der obengenannten Firma. Ein Kollege H. wurde von dem Inhaber mit 3 Mk. Stundenlohn angenommen und erhielt sogar später 50 Pfg. Zulage für „gute Leistungen“, wie Herr E. sagte. Als jedoch ein anderer Kollege für 2,50 Mk. Stellung annahm, war Kollege H. überflüssig. Ehrlich wartete nur auf einen günstigen Moment, ihn auf die Straße zu setzen. Ein Gespräch der beiden Kollegen, für den Bußtag, an dem sie hatten arbeiten müssen, 50 % Aufschlag zu fordern, war beauscht worden und diente nun zum Vorwand, H. wegen „Hezerei“ zu kündigen. Ehrlich weigerte sich auch, auf der Arbeitsbescheinigung den Grund der Entlassung anzugeben, wodurch dem Kollegen H. die Erwerbslosenunterstützung verloren ging. Auf eine Zurechtweisung durch den Gauleiter Schüller erwiderte E., „er habe mit ihm nichts abzumachen“. Auf die Vorstellungen des neuangestellten Kollegen W., ihm den bei den Märzruhen abgezogenen Tag, an dem sie wegen der Schießerei nicht arbeiten konnten, nachzuzahlen und außerdem vollen Tariflohn zu gewähren, wurde auch er gekündigt, wobei E. bemerkte: „Sind Sie froh, daß ich Sie nicht gehohlet habe, daß Sie sich drei-mal überschlagen wie ein angeschossener Hase.“

Aus besonderen Gründen zog E. diese Kündigung zurück, wiederholte sie aber sofort, als der Kollege W. für einen nach Feierabend nach Halle zu tragenden Korb die festgesetzte Überstundenbezahlung forderte. Inzwischen scheint E. gerochen zu haben, daß im Schlichtungsausschuß Akten für ihn liegen; denn er schickte nun dem Kollegen W. eine Arbeitsbescheinigung mit dem Vermerk: „Wegen Arbeitsmangel für männliche Kräfte entlassen!“ Nebenbei scheint Herr E. auch ein tüchtiger „Lehrlingszüchter“ zu sein; denn sein Lehrling ist ihm kurz vor Weihnachten ebenfalls davon gelaufen, weil er ihn mit einer Kosakenpeitsche ungerecht geschlagen hat. Alb. Ackermann.

Rundschau

Theodor Leipart — Vorsitzender des A. D. G. B.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat an Stelle des verstorbenen Karl Legien den

früheren Vorsitzenden des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Theodor Leipart, zum vorläufigen Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes gewählt. Er ist am 17. Mai 1867 in Neubrandenburg geboren, also 54 Jahre alt und nahm schon frühzeitig an dem Dretschlerverband ein. In Württembergischen Arbeitsvereins, ist aber nach wie vor ein überzeugter und begeisterter Anhänger der Gewerkschaftsbewegung geblieben.

Gewerbe oder Landwirtschaft — wie es dem Freit der Unternehmer paßt!

Interessant dürfte es bei den diesjährigen Verhandlungen wieder werden, wenn sich unsere Unternehmer um eine klare Stellungnahme zu der Tarif- und Zugehörigkeitsfrage drehen und wenden wollen. Da müssen wir ihnen immer wieder unter die Nase halten, daß ihr ganzes Geschrei nach der Landwirtschaft eine elende Heuchelei ist, die nur für die Gehilfen gelten soll, um die Löhne zu erhöhen und die Arbeitszeit zu verlängern.

Wenn es sich um den Vorteil des Unternehmers handelt und das ist immer dann der Fall, wenn er einen Lehrling einstellen und verpflichten kann, machen sich diese Herren den Schutz der Gewerbeordnung zunutze und erklären das Lehrverhältnis als ein gewerbliches. So heißt es z. B. im § 9 des Lehrverträge des Verbandes Württembergischer Gewerbebetriebe:

„In übrigen vereinbaren die Vertragschließenden, daß das Lehrverhältnis gleich einem gewerblichen nach den Vorschriften des Titel VII der Reichsgewerbeordnung (siehe Anhang) anzusehen ist.“ (Folgt die §§ 123, 124 und 127.)

Da auch die anderen Verbände ähnliche Vorschriften besitzen, sollte man stets vor Schlichtungsausschüssen usw. darauf hinweisen, sie werden ihren Eindruck nicht verfehlen.

Arbeitspausen im landwirtschaftlichen Betrieb.

Zur Entscheidung der Streitfrage, die über die Anrechnung der durch Pausen entstehenden Wege zwischen der Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt und den landwirtschaftlichen Arbeitnehmerverbänden entstanden war, ist am 15. Dezember 1920 im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Regierungsrates Dr. Tiburtius ein Schlichtungsausschuß zusammengetreten, der seinen Schiedsspruch dahingehend fällt, daß diejenigen Wege, die durch Arbeitspausen entstehen, nicht in die Arbeitszeit einzurechnen sind.

Der Schlichtungsausschuß ist ferner der Auffassung, daß als Pausen nur solche Zeiträume anzusehen sind, die ausschließlich der Erholung des Arbeiters dienen, nicht aber Zeiten, in denen noch Arbeitsleistungen (wie z. B. Pferdefütterung) gefordert werden, und daß Vergünstigungen, die für diese Pausenzeiten den Arbeitnehmern von den Arbeitgebern zurzeit gewährt werden, durch diesen Schiedsspruch nicht aufgehoben werden sollen.

Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz.

Um den von den Lohnempfängern erhobenen Klagen über ihre Vorentziehung der Steuer durch Lohnabzug zu begegnen, ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen, der u. a. auch für die freien Berufe und Gewerbetreibenden Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld vorsieht. Ferner soll das steuerfreie Existenzminimum für die Familienangehörigen von 500 Mk. auf 1000 Mk. heraufgesetzt werden, so daß eine Familie mit drei Kindern bei einem Einkommen bis zu 10 000 Mk. nicht mehr wie bisher 5900 Mk., sondern nur noch 3900 Mk. zu versteuern braucht. Verstümmelungszulagen, Schwerbeschädigtenzulagen usw. sollen bis zum Betrag von 5000 Mk. (bisher 2000 Mk.) von der Steuer frei bleiben. Der Steuerausfall für das Reich wird auf mindestens 2 Milliarden Mark berechnet, außerdem besteht aber noch die Gefahr, daß dieses erhöhte Existenzminimum von der Gemeindeeinkommensteuer erfaßt werden kann.

Die Schmutzgerichte bei der Reichsgemüsestelle.

Vor der 7. Strafkammer des Landgerichts I Berlin wurde unter dem Vorsitz des Direktors Dr. Weigert das objektive Verfahren des Vereins gegen das Bestechungsunwesen gegen den früheren Prokuristen Plate der Reichsgemüsestelle beendet. Plate hatte wie seinerzeit die „Dona“ zuerst aufgedeckt, eine Million Mark aus der dienstlichen Erledigung der Versicherungsverträge der Reichsstelle in Empfang genommen. Das vom Verein geführte Strafverfahren ist teils durch Amnestie, teils durch Verurteilung rechtskräftig erledigt. Zur weiteren Sicherung hatte der Verein daher beim Reichsernährungsminister bewirkt, daß die Reichsgemüsestelle als Dienstherrin Plates durch Zivilklage geräumt

§§ 667 und 675 BGB. jene Gelder herausverlange. Der kritische Punkt war, daß die Gelder inzwischen in fremdes Eigentum übergegangen waren.

In der Verhandlung vor der Strafkammer wurde der folgende Mittelweg gefunden: Nachdem der frühere Direktor Kohlmann der Reichsgemüsestelle als Zeuge bekundet hatte, es sei der Reichsstelle bekannt gewesen, daß Prokurist Plate jene Provisionen als Mitinhaber der Generalagentur Emil Lichtenberg in Bremen von der Allianz in Berlin bezog, nahm der Bevollmächtigte Dr. Pohle namens des Vorstandes des Vereins gegen das Bestechungswesen dem Antrag im objektiven Verfahren unter folgenden Bedingungen zurück: Plate verpflichtet sich durch notarielle vollstreckbare Urkunde, 200 000 Mk. 5prozentige deutsche Reichsanleihe und ferner weitere 100 000 Mk. in bar an die zuständige amtliche Stelle zugunsten der hungernden Kinder Deutschlands zu überweisen. Der Zivilprozeß der Reichsgemüsestelle nimmt seinen Fortgang.

Ben Akiba hat nicht immer recht. In unserer sozialen Republik sollen nun die hungernden Kinder mit Geldbußen der Schieber gesättigt werden. Plate ist ein Anfänger und wir sind gespannt darauf, wieviel die gekrönten Schieber für die Kinder abführen müssen. Unseres Erachtens werden sie bis zu diesem Zeitpunkt alle verhungert sein. Für hungernde Kinder 300 000 Mk. Schiebergeld, für unsere Offiziersversorgungsanstalt, genannt Reichswehr, 5 000 000 000 Mk. pro Jahr aus den Steuergroschen der Arbeiter der Hungernden.

Die „vornehme Gesinnung“ der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg.

Der Z. d. A. schreibt:

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg war, wie viele andere Behörden, während des Krieges gezwungen, Angestellte zu beschäftigen. Nachdem der glorreiche Feldzug beendet ist, schreitet sie nun zu ihrer Entlassung. Hierbei sollen auf Grund der Demobilisierungsvorschriften Härten vermieden werden. Die Landwirtschaftskammer geht aber von anderen Gesichtspunkten aus. Sie beschäftigt lieber besser situierte verheiratete Frauen, die es sich leisten können, aus langer Weile tätig zu sein, als solche, die auf Erwerb angewiesen sind. Eine Angestellte, der man, nachdem sie dreieinhalb Jahre bei der Landwirtschaftskammer beschäftigt war, kündigte, stand auf dem Standpunkt, daß man erst einmal diejenigen entlassen solle, die nicht auf Erwerb angewiesen sind. Der Schlichtungsausschuß bestärkte sie in dieser Auffassung und fällte eine endgültige Entscheidung auf Grund des Betriebsrätegesetzes, in der Weiterbeschäftigung oder Zahlung einer Entschädigung festgesetzt wurde. Die Landwirtschaftskammer lehnt es ab, diese Entschädigung anzuerkennen. Sie hat es aber noch nicht für nötig gehalten, der seit fast 2 Monaten Ausgeschiedenen ein Zeugnis über ihre Tätigkeit auszustellen, damit sie sich anderweitig Beschäftigung suchen könne.

In der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß erklärte der Vertreter der Landwirtschaftskammer, daß diese ihrem Personal stets in vornehmer Weise entgegenkomme. In demselben Atemzuge wandte der Vertreter, als er sah, daß die Angelegenheit zu Ungunsten der Landwirtschaftskammer ausfallen könnte, ein, daß man der Landwirtschaftskammer kaum zumuten könne, eine Angestellte noch länger zu beschäftigen, die früher einmal Artistin gewesen sei. Dieser Einwand konnte jedoch sofort widerlegt werden, da die Betreffende niemals Artistin war. Die „vornehme Gesinnung“ der Landwirtschaftskammer wirkt sich nun weiter dahingehend aus, daß man der Betreffenden, nachdem sie bereits seit 2 Monaten aus dem Dienst ausgeschieden ist, noch kein Zeugnis ausgestellt hat und daß man ihr auch die Zahlung der ihr auf Grund der Entscheidung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin zustehenden Entschädigung verweigert.

Die arbeitende Frau.

Um die arbeitende Frau ist in der Arbeiter- und Angestellten-schaft ein heftiger Kampf entbrannt, der mit Hilfe des Demobilisierungskommissars geführt wird. Der Kampf geht allein gegen die verheirateten Proletarierin, nicht gegen die Millionen Frauen der Geschäftsleute, Handwerker, freien Berufe, selbst der Fabrikanten und Millionen Landwirtsfrauen, die an Stelle von Angestellten mit ihren Männern gemeinsam schaffen. Aus falsch verstandenen sozialen Rücksichten prügelt die Arbeiterschaft auf sich selbst herum. Sicher ist, daß zum Vergnügen keine verheiratete Frau auf Arbeit geht, sie hat es immer aus irgendwelchen für sie höchst wichtigen Gründen notwendig. Die Feststellung dieser Notwendigkeit ist für den außerhalb der Familie Stehenden

meistens unmöglich, bedeutet auch gleichzeitig einen unerwünschten schweren Eingriff in die eigenen Rechte.

Wenn Arbeiter schuldlos arbeitslos werden, ist es Pflicht der Allgemeinheit, für sie zu sorgen, ist es notwendig, die Erwerbslosenfürsorge so zu gestalten, daß der Erwerbslose vor Not geschützt ist. Vor allem sollen aber zur Aufbringung der Kosten für die Erwerbslosenfürsorge diejenigen herangezogen werden, die aus der Konjunktur profitieren, die die großen Gewinne in die Taschen stecken, nicht aber die Arbeiterschaft selbst.

Der Vorteil des Kampfes gegen die verheiratete Frau liegt allein bei den Unternehmern, namentlich dann, wenn die Frau durch langjährige Dienstzeit sich Versorgungsrechte erworben hat, dadurch, daß der Posten der entlassenen Frau meistens gar nicht wieder besetzt wird.

Der Kampf gegen die verheiratete Frau des Arbeiters und Angestellten seitens der Arbeitnehmerschaft selbst ist, solange Millionen Frauen der Vermögen schaffenden Geschäftsleute ohne Hinderung weiter arbeiten dürfen, Wahnsinn, abgesehen von der demoralisierenden Wirkung, die in der Behinderung der Vorwärtstrebenden liegt. Dort, wo die Frau mithilft, hat der Arbeiter den Kopf und die Hände frei für die gewerkschaftliche, ehrenamtliche, unbezahlte Arbeit zum Besten und Nutzen der Arbeiterklasse. Also „fort“ mit dem Kampf gegen die wirtschaftliche Existenz des eigenen Genossen.

*

Die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften im Jahre 1929 hat sich, so schreibt das „Korrespondenzblatt“ des Gewerkschaftsbundes, etwas verlangsamt und zeigt, daß wir uns dem Höhepunkt genähert haben. Das Vorjahr schloß mit einer Zahl von 7 338 192 Mitgliedern. Im ersten Quartal 1929 stieg die Mitgliederzahl auf 7 923 396, im zweiten auf 8 019 163, im dritten ging sie auf 7 698 088 zurück. Diese Zahlen sind noch nicht endgültig, sie werden vermutlich durch hinzukommende Ergebnisse etwas nach oben hin korrigiert werden, so daß man mit einem Mitgliederstand von 8 Millionen rechnen kann. Bei diesem wird es, sofern unsere Gewerkschaften von Spaltungen verschont bleiben, vorläufig sein Bewenden haben. Die Stärke der Gewerkschaften erschöpft sich auch nicht in der Höhe der Mitgliederzahl, sondern sie beruht auf der Festigung und Einigung der von der Organisation erfaßten Arbeiterschaft, auf ihrer Kampfesfreudigkeit und Disziplin. Um hierin den höchsten Grad der Stärke zu erreichen, bedarf es keiner größeren Zahl, sondern einer durchgreifenden Schulung.

Bekanntmachungen

Gaue und Ortsverwaltungen.

Braunschweig. Vorsitzender: F. Schlüter, Kellerstr. 23. Kassierer: C. Meyer, Meinhardshof. Alle Schriftsendungen sind an den Vorsitzenden zu richten.

Düsseldorf. Unser Büro ist nach Wallstr. 10, Zimmer 37 (Volkshaus), verlegt. Fernsprecher: 35 81. — Die ab 1. Februar gültigen neuen Lohnvereinbarungen können von der Geschäftsstelle bezogen werden.

Hannover. Fachbibliothek: Die Bücherausgabe ist jeden Mittwoch, abends von 6—7 Uhr. P. Lorenz, Bibliothekar.

Hildesheim. Vorsitzender: W. Schwarz, Elzestr. 25, 1. Kassierer: A. Frankenfeld, Spichernstr. 11, 1. Alle Schriftsendungen sind an den Kassierer zu richten.

Wolfenbüttel. Vorsitzender: Hans Müller, Juliusstr. 20, 1. Kassierer: A. Weyrauch, Neuerweg 9, Gths. Sprechstunde: Sonntags von 11—12 Uhr im Vereinslokal „Blauer Engel“. Um den beiden Kollegen Unannehmlichkeiten zu ersparen, wird dringend gebeten, deren Aufsuchen auf der Arbeitsstätte zu unterlassen.

Sterbetafel.

Im November starb unser Mitglied, der Kollege Strohm, von der Gruppe Charlottenburg der Privatgärtner-Vereinigung im Alter von 56 Jahren. Seit Ende der neunziger Jahre Mitglied unseres Verbandes war er zur Zeit der Anschlußbewegung in den Jahren 1903/04 im Hauptvorstande des früheren A. D. G. V., schloß sich dann dem Verband Deutscher Privatgärtner an und trat bei dessen Auflösung am 1. Juli wieder zu uns über. Er war in Vereinsangelegenheiten ein überaus reger und tätiger Kollege und werden wir sein Andenken dauernd in Ehren halten.

Die Hauptverwaltung.